

Geteilschaften im Wallis

Index

Zusammenfassung.....	1
Die Güter gemeinsam nutzen.....	2
Tradition aus dem Mittelalter.....	2
Integriert ins moderne Rechtssystem.....	3
Schonender Umgang mit den Ressourcen.....	3
Ein System der Nachhaltigkeit.....	4
Im Fokus der Wissenschaft.....	4
Exemplarisch für ein weitläufiges Phänomen	6
Referenzen	6
Multimedia.....	7
Bild	7
Video	7

Zusammenfassung



Hirten beim Losziehen fürs Melken, Grands-Plans ob Verbier, 1945. Foto Mediathek Wallis – Martigny; Max Kettel.

Eine Geteilschaft ist ein Arbeits- oder Besitzkollektiv. Dabei verfügen die Geteilten über bestimmte Rechte und Pflichten, die in schriftlich festgelegten Statuten und Reglementen geregelt sind. Zu den Pflichten der Geteilten gehört insbesondere die Teilnahme am Gemeinwerk und die Übernahme von Ämtern, zu den Rechten die Nutzung gemeinsamer Güter und Einrichtungen.

Das Geteilschafts- bzw. Genossenschaftswesen hat sich im Wallis aus den mittelalterlichen Bauernzünften herausentwickelt. Mit Regelwerken und Ordnungen organisierten die Geteilschaften während Jahrhunderten das bäuerliche Wirtschaftsleben des Wallis. Sie regelten insbesondere die Nutzung gemeinsamer Güter wie Wasser, Wald oder Alpweiden und waren für Bau und Unterhalt kollektiver Werke wie Wasserfuhren, Wege, Alpeinrichtungen, Backöfen usw. zuständig. Trotz des geänderten Umfeldes

nehmen die Geteilschaften im Wallis auch in heutiger Zeit wichtige juristische, wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Funktionen wahr.

Ein grundlegendes Anliegen der Geteilschaften war seit jeher die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der langfristigen Erhaltung der Ressourcen einerseits und deren optimaler Nutzung andererseits. Zudem wirkt die kollektive Verwaltung und Nutzung von Gütern kostensparend und stärkt den Zusammenhalt unter den Mitgliedern und das Verantwortungsgefühl gegenüber dem Gemeinwesen. Diese ökologischen und sozialen Funktionen verleihen dem Geteilschaftswesen ein Zukunftspotenzial.

Die Güter gemeinsam nutzen

Eine Geteilschaft oder Genossenschaft ist ein Arbeits- oder Besitzkollektiv. Dabei verfügen die Geteilten oder Genossenschafter (*consorts*) über bestimmte Rechte und Pflichten, die in schriftlich festgelegten Statuten und Reglementen geregelt sind. Zu den Pflichten der Geteilten gehören insbesondere die Teilnahme am Gemeinwerk (*manoeuvre*, *corvée*) und die Übernahme von Ämtern, zu den Rechten die Nutzung gemeinsamer Güter und Einrichtungen. Am stärksten verbreitet waren und sind im Wallis die Alp- und die Wassergeteilschaften. Als Mitglieder einer Geteilschaft sind die Nutzer der Gemeingüter gleichzeitig deren Eigentümer und Verwalter. Im Vordergrund dieser Zweckverbände steht die optimale Verwertung des Territoriums unter Berücksichtigung des dörflichen Beziehungsgeflechts einerseits und der beschränkten Ressourcen andererseits. Gemeinsam genutzt wurden unter anderem Alpweiden, Wässerwasser und Wälder sowie Einrichtungen wie Weinpressen, Backöfen, Kornputzmühlen usw.

Tradition aus dem Mittelalter

Das Geteilschafts- bzw. Genossenschaftswesen hat sich im Wallis aus den mittelalterlichen Bauernzünften (*corporations paysannes*) herausentwickelt. Dabei handelte es sich um wirtschaftliche Organisationsformen, aus denen sich später auch die Burgerschaften (*bourgeoisies*) als politische Gemeinden bildeten.

Mit Regelwerken und Ordnungen organisierten die Geteilschaften während Jahrhunderten das bäuerliche Wirtschaftsleben des Wallis. Sie regelten insbesondere die Nutzung gemeinsamer Güter wie Wasser, Wald oder Alpweiden und waren für Bau und Unterhalt kollektiver Werke wie Wasserfuhren, Wege, Alpeinrichtungen, Backöfen usw. zuständig. Entsprechend finden sich praktisch in sämtlichen Gemeinearchiven des Wallis sowie im Staatsarchiv in Sitten Dokumente, die die Geteilschaften betreffen: Verkauf und Abtausch von Alprechten, Reglemente, Randungsschriften von Alpen, Prozessakten, Nutzungsregelungen für Wald und Wasser, Marchschriften, Protokolle von Geteiltenversammlungen usw. Ab dem 13. Jahrhundert finden sich Belege für Verkäufe von Alprechten. Die schriftliche Kodifizierung der Alp- und Wässergenossenschaften in Form von Statuten erfolgte vor allem im 16. und 17. Jahrhundert.



Integriert ins moderne Rechtssystem

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gaben sich die Geteilschaften seit jeher klare Regeln. So obliegt beispielsweise bei einer Alpengenossenschaft die Aufsicht über die Bewirtschaftung einer Alpkommission, für Alpwerk und Abrechnung ist ein Vogt zuständig und die Bewirtschaftungsart ist im Alpreglement festgeschrieben.



Ende des Alpsommers auf der Alp Thyon, um 1935. Foto Mediathek Wallis – Martigny; Raymond Schmid.

Am ausgeprägtesten herausentwickelt hat sich das Geteilschaftswesen im Wallis bei der Alpwirtschaft. Hier waren die Rechts- und Eigentumsformen sowie die Bewirtschaftungsarten jeweils genau geregelt. Dabei gab es einerseits Alpen, die in genossenschaftlichem Besitz waren und gleichzeitig gemeinsam genutzt wurden und andererseits solche mit genossenschaftlichen Eigentumsformen, aber privaten Nutzungen. Die Rechte der Genossenschafter oder Geteilen (consorts), zum Beispiel der Anspruch auf Weidenutzung, und ihre Pflichten, zum Beispiel Gemeinwerk oder Amtszwang, waren jeweils in Alpdordnungen festgehalten oder beruhten auf Gewohnheits- bzw. Ortsrecht. Wichtige Bestandteile dieser Alpdordnungen waren die Zulassungsbedingungen zum Alpkollektiv und die Randung, das heisst, die Festsetzung der maximalen Anzahl von Vieh während einer bestimmten Anzahl Tage. Dadurch sollte eine Übernutzung der Weiden vermieden werden.

Heute ist das Genossenschaftswesen im Wallis juristisch durch das „Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch“ vom 24. März 1998 geregelt (Artikel 126 bis 131). Dieses hält in Artikel 126 Absatz 1 fest: „Die Allmendgenossenschaften, wie Alp-, Wald-, Brunnen- und Wasser- oder Flurgeteilschaften und ähnliche Körperschaften sind dem kantonalen Zivilrecht unterstellt, soweit sie nicht aus dem Gesetz über die Landwirtschaft oder die Burgerschaften hervorgehen.“ Weiter schreibt das Gesetz die Genehmigung entsprechender Statuten und Reglemente durch den Staatrat vor. Und in Artikel 129 Absatz 2 wird die dauerhafte Nutzung der gemeinsamen Güter garantiert: „Die Gesellschaftsgüter, welche Gegenstand dieser Nutzung bilden, können nicht veräussert oder derart belastet werden, dass die Nutzung behindert oder übermässig erschwert wird.“

Schonender Umgang mit den Ressourcen



Ein grundlegendes Anliegen der Geteilschaften war seit jeher die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der langfristigen Erhaltung der Ressourcen einerseits und deren optimaler Nutzung und rationelle Bewirtschaftung andererseits. Zudem wirkt die kollektive Verwaltung und Nutzung von Gütern kostensparend und stärkt – in der Art einer Zwangssolidarität – den Zusammenhalt unter den Mitgliedern und das Verantwortungsgefühl gegenüber dem Gemeinwesen.

Das Nebeneinander individueller und kollektiver Eigentums- und Betriebsformen ist typisch für die bäuerliche Dorforganisation des Wallis. Dabei überschneiden und ergänzen sich private, genossenschaftliche und öffentliche Rechtsformen. Die tragende Einheit des bäuerlichen Wirtschaftssystems war der Familienbetrieb. Die Geteilschaft stellte demgegenüber einen unverzichtbaren Zwangsverband dar, der dort wirkte, wo die Kräfte des Einzelnen versagten. Oberstes Ziel war die gemeinsame Nutzung knapper und schwer zugänglicher Ressourcen zwecks Ertragssteigerung. Der erwähnte Zwang zum Zusammengehen schloss nicht aus, dass auch freiwillige Formen der gegenseitigen Hilfe und ein Geist dörflicher Solidarität entstehen konnten.

Ein System der Nachhaltigkeit

Das Arbeiterbauerntum und dem Verschwinden der traditionellen Landwirtschaft des 20. Jahrhunderts hat das Geteilschaftswesen im Wallis einen Teil seiner Grundlagen verloren. Die Zeit für die Gemeinwerke fehlte, das Aufeinander-Angewiesen-Sein entfiel. Mancherorts übernahmen deshalb die Gemeinden die Aufgaben früherer Geteilschaften. Trotzdem entstanden auch im 20. Jahrhundert auf einer neuen Basis zahlreiche neue Genossenschaften wie Raiffeisenbanken, Kleinviehgenossenschaften usw. Auch übernahmen alte Genossenschaften neue Funktionen. So organisiert die Genossenschaft für Bewässerung des Rebbergs von Leytron seit dem Jahr 2000 auch die Schädlingsbekämpfung und heisst heute „Consortage d'irrigation et de la lutte par confusion du vignoble de Leytron“. Der Zweck der meisten Geteilschaften liegt aber nach wie vor in der künstlichen Bewässerung und im Alpwesen.

Trotz des geänderten Umfeldes nehmen die Geteilschaften im Wallis auch in heutiger Zeit wichtige juristische, wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Funktionen wahr. Seine ökologischen und sozialen Funktionen verleihen dem Geteilschaftswesen zudem ein grosses Zukunftspotenzial. Lassen es doch die sich abzeichnenden Nutzungskonflikte und Ressourcenknappheiten als ratsam erscheinen, Güter wie Wasser, Boden, Rohstoffe oder Saatgut, aber auch Wissen und weitere Formen von kulturellem Kapital als „patrimoine commun“ zu betrachten und entsprechend kollektiv zu kontrollieren, zu verwalten und zu nutzen. Als erprobte Organisationsform für den Schutz und die Nutzung von Gemeingütern und natürlichen Ressourcen könnte deshalb das traditionelle Genossenschaftswesen zum Modell für einen nachhaltigen Umgang mit der Natur werden.

Im Fokus der Wissenschaft





Bisse de Savièse, um 1930. Foto Mediathek Wallis – Martigny; Charles Paris.

Dafür spricht auch das wachsende wissenschaftliche Interesse am Gemeinshaftswesen des Wallis. Elinor Ostrom, Trägerin des Wirtschafts-Nobelpreises 2009, widmete sich bei ihren Forschungen über Gemeinschaftsgüter insbesondere dem System der kollektiven Nutzung knapper Ressourcen. Dabei stützte sie sich unter anderem auf die Arbeiten des amerikanischen Ethnologen Robert McC. Netting, der in den 1970er Jahren in Töbel im Oberwallis weilte und dort das traditionelle inneralpine Landnutzungssystem erforschte. In ihrem Buch „Governing the Commons“ von 1990 zeigt Ostrom auf, wie ein nachhaltiger Umgang mit gemeinen Gütern wie Meer, Wald oder Weide aussehen könnte. Dabei kommt sie zum Schluss, dass die Nutzung der Ressourcen unter Umständen nachhaltiger erfolgt, wenn diese unabhängig von Markteinflüssen und staatlicher Lenkung organisiert wird. Quasi als dritten Weg schlägt sie deshalb kleine, sozial eng verknüpfte Gemeinschaften vor, mit denen sich die Bewirtschaftung knapper Güter optimaler regulieren lässt.

In eine ähnliche Richtung geht das vom Schweizerischen Nationalfonds finanzierte Forschungsprogramm NFP 61 „Wasserkanäle – ein Modell für nachhaltige Nutzung“, das die Entwicklung dieses Nutzungssystems im Zuge der abnehmenden landwirtschaftlichen und der zunehmenden touristischen Bedeutung der Suonen (Wasserleiten) untersucht.

Letzteren kommen heute – neben ihrer ursprünglichen Gebrauchsfunktion der Bewässerung – immaterielle Bedeutungen zu wie Erinnerungs- und Denkmalwert; und sie werden für neue gesellschaftliche Bedürfnisse nutzbar gemacht wie Landschaftspflege, Biodiversität und Tourismus. – Ein weiteres Forschungsprojekt des Institut de hautes études en administration publique IDHEAP (Rémi Schweizer) nimmt anhand des Bewässerungssystems der Gemeinde Savièse mit den drei Ressourcen Wasser, Infrastruktur und Boden eine kritische Analyse des Begriffs der nachhaltigen Nutzung vor (Régimes Institutionnels de Ressources).

Exemplarisch für ein weitläufiges Phänomen

Ähnliche Einrichtungen gibt es seit jeher in zahlreichen andern Regionen der Schweiz und des Auslandes, so etwa die Korporationen in Uri oder die Bäueren und Bergschaften im Berner Oberland und in Graubünden, weiter die Compartitionnaires d'alpage in den Waadtländer Voralpen, die dem System der Walliser Getilschaften sehr nahe kommen.

Referenzen

1.

Arnold Niederer: *Gemeinwerk im Wallis. Bäuerliche Gemeinschaftsarbeit in Vergangenheit und Gegenwart*. Basel 1956.

2.

Werner Kämpfen: *Ein Bürgerrechtsstreit im Wallis rechtlich und geschichtlich betrachtet. Mit einem Überblick über das Walliser Geteilschafts-, Burgerschafts- und Gemeindewesen*. Zürich 1942. – Werner Kämpfen : „Les Bourgeoisies du Valais“, *Annales valaisannes* 1975, 129-176.

3.

Louis Carlen: „*Genossenschaftliche Selbsthilfe: Zur Entwicklung und Bedeutung der Genossenschaften*“, *Mensch und Wirtschaft*, 3, 1960.

4.

Société d'histoire du Valais romand : *Les bisses – économie, société, patrimoine*, *Annales valaisannes* 2010-2011.

5.

Etienne Bruttin: *Essai sur le statut juridique des consortages d'alpages valaisans*. Sion 1931.

6.

Ellen Burdette Wiegandt: *Communalism and conflict in the swiss Alps*. Ann Arbor (Michigan) 1977.

7.

Elinor Ostrom: *Gouvernance des biens communs: pour une nouvelle approche des ressources naturelles*. Bruxelles 2010.

8.

Rémy Schweizer : *Les bisses et leurs modes d'organisation au XXIe siècle, un modèle de gestion durable ? Etude de cas à Savièse*. Cahiers de l'IDHEAP 257, Lausanne 2010.



Multimedia

Bild

- [Das Rechnungsbuch von 1884 der Alpgenossenschaft Riederalp mit der Festlegung der Anzahl Kuhrechte. Alpmuseum Riederalp.](#)
- [Auszug aus dem „Reglement der Alp Ried-Mörel“ von 1919, Alpmuseum Riederalp.](#)
- [Alptesseln der Borteralp im Turtmantal, 1925-1967. Geschichtsmuseum Wallis, Sitten.](#)
- [Alpscheit, Holzurkunde einer Alpgenossenschaft, Savièse, 1839. Geschichtsmuseum Wallis, Sitten.](#)
- [Alprechnung mit Tesseln \(Holzurkunden\) in Ferden im Lötschental, um 1925. Foto Mediathek Wallis – Martigny; Albert Nyfeler.](#)
- [Hirten beim Losziehen fürs Melken, Grands-Plans ob Verbier, 1945. Foto Mediathek Wallis – Martigny; Max Kettel.](#)
- [Bisse de Savièse, um 1930. Foto Mediathek Wallis – Martigny; Charles Paris.](#)
- [Ende des Alpsommers auf der Alp Thyon, um 1935. Foto Mediathek Wallis – Martigny; Raymond Schmid.](#)
- [Bisse du Tsittoret, Noble Contrée, Mittelwallis: Jährliche Inspektion der Gemeinderäte jener Gemeinden, die Mitbesitzer der Wasserleite sind. Foto Bernard Dubuis, 1985.](#)

Video

- [Ende des Alpsommers auf der Alp Thyon, 1933. Film Mediathek Wallis – Martigny; Raymond Schmid](#)

